**Nutzungsordnung des EKZ**

Mit der Nutzung des EKZ (Eltern-, Kind-Zimmer) erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit der nachfolgenden Benutzungsordnung einverstanden:

 1. Das EKZ ist für erziehungssorgeberechtigte Beschäftigte ………………………………… und soll kurzfristige Betreuungsnotfälle in Bezug auf die Sorge der Kinder abdecken.

 2. Schützen Sie andere Kinder vor ansteckenden Krankheiten und verzichten Sie auf die Nutzung, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, o. ä.) leidet. Auch bei fiebrigen Erkrankungen darf das EKZ nicht genutzt werden.

3. Die Nutzung des EKZ setzt voraus, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung des EKZ noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

4. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden Elternteil. Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Kinder unbeaufsichtigt zu lassen. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben den eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die durch die fremden Kinder verursachten Schäden mit.

5. Den Zugang zum EKZ können Sie sich durch Frau/Herrn …............. gewähren lassen. Wenn Sie Anregungen, Wünsche und/oder Verbesserungsvorschläge für das EKZ haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an Frau/ Herrn ………….………..

 6. Schäden an Einrichtungen und Gegenständen des EKZ sind unverzüglich schriftlich Frau/ Herrn…………..…………….zu melden, ggf. kann ein Haftungsanspruch von Seiten der SLV M-V gegenüber der / den schadenverursachenden Nutzerin / Nutzers geltend gemacht werden. Es dürfen keine Gegenstände entfernt werden.

 9. Die ……………………… (Name Forschungsinstitut) übernimmt keine Verantwortung beim Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände der Nutzerinnen / Nutzer und Kinder.

 10. …..……………………….. haftet nicht für Schäden, die auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Im Schadensfall ist dann die Haftung seitens …..……………………….. ausgeschlossen; in diesen Fällen haftet die erziehungsberechtigte Person, die das EKZ benutzt hat. Dies gilt insbesondere für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Darüber hinaus haftet die Universität nur für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig von Ihren Mitarbeiter/-innen herbeigeführt worden sind. Hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11. Das EKZ ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern eine gute Zeit im EKZ.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Quelle: SLV Mecklenburg Vorpommern, Best-Practice Eltern-Kind Zimmer Zuse-Gemeinschaft